

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.80 vom 18. August 2023**

Ag Versicherungsgericht, 2023-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2023.80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.80)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.80 du 18 août 2023

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.80 del 18 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Kammer VBE.2023.80 / SW / BR (Vers.-Nr. 756.9110.7096.38) Art. 102 Urteil vom 18. August 2023 Besetzung Oberrichter Roth, Präsident Oberrichterin Fischer Oberrichter Kathriner Gerichtsschreiberin Wietlisbach Beschwerdefüh- A.\_\_\_\_\_, rer Beschwerdegeg- SVA Aargau, IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau nerin Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend IVG Renten (Verfügung vom 10. Januar 2023)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten: 1. Der 1966 geborene Beschwerdeführer meldete sich – nachdem sein Leis- tungsbegehren vom 20. November 2010 mit Verfügung vom 8. März 2011 und sein Leistungsbegehren vom 13. Februar 2015 mit Verfügung vom

#### **E. 4.1**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Verfügung vom 10. Januar 2023 (VB 86) aufzuheben und die Sa- che zur weiteren Abklärung und zur Neuverfügung an die Beschwerdegeg- nerin zurückzuweisen ist.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende

- 10 - Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensaus- gang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

#### **E. 4.3**

Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung, da die Interessenwahrung keinen Arbeitsaufwand verursacht hat, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise zur Besorgung seiner persönlichen Ange- legenheiten auf sich zu nehmen hat (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C\_525/2020 vom 29. April 2021 E. 6 mit Hinweisen). Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 10. Ja- nuar 2023 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückge- wiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdegegnerin auf- erlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 11 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden

(Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 uzeru, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 18. August 2023 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Roth Wietlisbach

## **E. 9**

September 2016 jeweils aufgrund der Wiedererlangung der vollständi- gen Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit abgewiesen worden war – am 1. Januar 2021 bei der Beschwerdegegnerin erneut zum Bezug von Leistungen (berufliche Integration/Rente) der Eidgenössischen Invaliden- versicherung (IV) an. Die Beschwerdegegnerin tätigte daraufhin erwerbli- che und medizinische Abklärungen. Nach durchgeführtem Vorbescheidver- fahren und Rücksprache mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) wies sie das Rentenbegehren des Beschwerdeführers mit Verfügung vom

## **E. 10**

Februar 2021 von einer Unverträglichkeit bei der Einnahme von Ritalin berichtet hat (vgl. VB 55 S. 5). Auf die Thematik, ob weitere Behandlungs- versuche mit Methylphenidat (Ritalin) erfolgt sind und ob eine entspre- chende Behandlung infolge von Unverträglichkeiten/Wechselwirkungen tatsächlich nicht zumutbar ist, wurde nicht weiter eingegangen und es wur- den auch keine diesbezüglichen Abklärungen getroffen. Ebenso wenig wird erklärt, inwiefern die Arbeitsfähigkeit bei einer allfälligen Unverträglichkeit ohne eine zusätzliche Behandlung mit Methylphenidat oder einer anderen Substanz mit vergleichbarer Wirkung beeinträchtigt sein könnte. Zudem ist auch auf das Kriterium "Komorbidität" einzugehen. Während nach früherer bundesgerichtlicher Rechtsprechung die beiden Kriterien "psychiatrische Komorbidität" und "körperliche Begleiterkrankungen" zu prüfen waren, ist heute eine Gesamtbetrachtung der Wechselwirkungen und sonstigen Bezüge des psychischen Leidens zu sämtlichen begleiten- den krankheitswertigen Störungen vorzunehmen (vgl. BGE 141 V 281 E. 4.3.1.3 S. 301). Eine Störung fällt unabhängig von ihrer Diagnose bereits dann als rechtlich bedeutsame Komorbidität in Betracht, wenn ihr im kon- kreten Fall ressourcenhemmende Wirkung beigemessen wird (vgl. BGE 143 V 418 E. 8.1 S. 430). Ausweislich der Akten wurde jedoch noch keine solche Gesamtbetrachtung vorgenommen. Die Abklärungen sind entsprechend dahingehend zu ergänzen, dass eine Auseinanderset- zung damit vorgenommen wird, ob und gegebenenfalls welche Leiden sich ressourcenhemmend auswirken. Insgesamt erlauben es die vorhandenen medizinischen Akten damit nicht, die funktionellen Auswirkungen der psychischen Beschwerden rechtspre- chungskonform zu beurteilen. Die Beschwerdegegnerin wäre daher im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht gehalten gewesen, die notwendigen Abklärungen zu treffen.

- 9 - 3.3.2. Zusammenfassend bestehen damit in Anbetracht der strengen Anforderun- gen an Beurteilungen durch versicherungsinterne medizinische Fachper- sonen (vgl. E. 3.1.2 und 3.1.3 hiervor) mindestens geringe Zweifel an den Aktenbeurteilungen von RAD-Arzt

Dr. med. B. (VB 74) sowie RAD-Ärztin C. (VB 85), womit keine genügende umfassende fachärztliche Würdigung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers vorliegt und ein allfälliger Rentenanspruch nicht abschliessend beurteilt werden kann. Der relevante medizinische Sachverhalt erweist sich damit im Lichte der Untersuchungsmaxime als nicht rechtsgenügend erstellt (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG; BGE 133 V 196 E. 1.4 S. 200; 132 V 93 E. 5.2.8 S. 105; 125 V 193 E. 2 S. 195; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 13 ff. zu Art. 43 ATSG). Es rechtfertigt sich damit vorliegend, die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (BGE 139 V 99 E. 1.1 S. 100; 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264 f.). Dabei sind der Gesundheitszustand sowie die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten und in einer angepassten Tätigkeit im retrospektiven zeitlichen Verlauf bis zum (neuen) Verfügungszeitpunkt unter Berücksichtigung der Indikatorenrechtsprechung, der aktuellen medizinischen Berichte sowie der allfälligen Wechselwirkungen der psychischen und somatischen Einschränkungen (vgl. Beschwerde S. 5 sowie Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 4. Mai 2023 S. 2) zu bestimmen. Insbesondere ist auch die Frage zu klären, ob eine Behandlung mit Methylphenidat (oder einer Substanz mit vergleichbarer Wirkung) stattfindet und – falls keine Behandlung erfolgen kann – inwiefern sich die ADHS-Diagnose ohne zusätzliche Behandlung mit Methylphenidat (oder einer Substanz mit vergleichbarer Wirkung) auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirkt. Anschliessend hat die Beschwerdegegnerin neu über das Rentenbegehren zu verfügen. In Anbetracht des unvollständigen medizinischen Sachverhalts erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers sowie zu den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens (vgl. Beschwerde S. S. 3 ff.). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.